



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

StB 32/09

vom
22. September 2009
in dem Strafverfahren
gegen

- 1.
- 2.

wegen zu 1.: Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.

zu 2.: Unterstützung einer kriminellen Vereinigung u. a.

hier: Beschwerde des Zeugen A. , vertreten durch Rechtsanwalt
, gegen die Anordnung von Ordnungsmitteln zur Erzwingung des Zeugnisses

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. September 2009 beschlossen:

Auf Seite 4, sechszehnte Zeile (Randnummer 8, 6. Zeile) der Gründe des Beschlusses vom 4. August 2009 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens

"Denn im Beschluss vom 18. Juni 2008....."

ersetzt durch

"Denn im Beschluss vom 18. Juni 2009....."

Becker

von Lienen

Hubert